

Allgemeine Geschäftsbedingungen | Stellendienst Schweiz AG, Gerliswilstrasse 44, CH-6020 Emmenbrücke

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Verleih unseres Personals an den Einsatzbetrieb. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG), dem Arbeitsgesetz (ArG), dem Obligationenrecht (OR) und der Zivilprozessordnung (ZPO). Die zuständige Bewilligungsbehörde ist die Dienststelle für Wirtschaft und Arbeit (wira), Bürgenstrasse 12, 6002 Luzern und das seco, Direktion für Arbeit, Holzikofenweg 36, 3003 Bern.

- A) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil des Verleihvertrags. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft. Der Einsatzbetrieb anerkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Ist er mit diesen nicht einverstanden, so hat er uns davon umgehend (spätestens 1 Tag nach Einsatzbeginn) schriftlich Mitteilung zu machen; in diesem Fall wird unser Mitarbeiter zurückgerufen und der Vertrag annulliert.
- B) Unser temporäres Personal ist sorgfältig ausgesucht und darf ausschliesslich für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz besorgt zu sein und die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes einzuhalten. Untersteht der Einsatzbetrieb einem allgemeinverbindlichen Arbeitsvertrag, so müssen wir bei Auftragserteilung darüber informiert werden. Die gesamtarbeitsvertraglichen Arbeitszeitregelungen kommen auch bei unserem temporärem Personal zur Anwendung.
- C) Der temporäre Mitarbeiter ist verpflichtet, die internen Vorschriften des Einsatzbetriebs zu respektieren. Er hat sich vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Verlaufe seiner Tätigkeit beim Einsatzbetrieb zur Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der temporäre Mitarbeiter unterliegt den Weisungen des Einsatzbetriebs, er untersteht seiner Aufsicht und Verantwortung. Wir lehnen grundsätzlich jegliche Haftung für Schäden ab, die durch einen temporären Mitarbeiter verursacht werden. Es obliegt dem Einsatzbetrieb, die erforderlichen Versicherungen abzuschliessen. Es gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts, namentlich Art. 55, 100 und 101 OR.
- D) Der temporäre Mitarbeiter soll die im Einsatzbetrieb geltenden Arbeitszeiten einhalten. Unsere Mitarbeiter dürfen nur Überstunden/Überzeit leisten, wenn der Einsatzbetrieb vorher sein Einverständnis gegeben hat und dabei die entsprechenden Höchstarbeitszeitvorschriften eingehalten werden. Die Höchstarbeitszeiten sowie die Lohnzuschläge richten sich nach dem massgebenden GAV und/oder dem GAV Personalverleih. Überstunden/Überzeiten mit den entsprechenden Zuschlägen müssen auf dem Arbeitsrapport separat aufgeführt werden.
- E) Der Einsatzbetrieb hat sich zu Beginn des Einsatzes zu überzeugen, dass der temporäre Mitarbeiter seinen Anforderungen entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen wir unverzüglich informiert werden. Die ersten vier Stunden eines solchen Einsatzes werden nicht verrechnet. Sofern möglich, werden wir sofort Ersatz anbieten.
- F) Wir entlohnen unsere temporären Mitarbeiter auf Basis des wöchentlichen Arbeitsrapports. Der Arbeitsrapport besteht entweder als gedrucktes Papierformular oder als für den Einsatzbetrieb jederzeit zugängliches, passwortgeschütztes und in einer Webapplikation gespeichertes Onlineformular. Die Validierung der Arbeitsstunden erfolgt durch den Einsatzbetrieb entweder mittels Unterschrift auf dem Papierformular oder online durch einen Eintrag im Webformular. Durch die Unterschrift resp. den Eintrag anerkennt der Einsatzbetrieb die geleisteten Arbeitsstunden und berechtigt die Stellendienst Schweiz AG, diese gemäss Verleihvertrag in Rechnung zu stellen.
- G) Durch die Validierung der Arbeitsstunden anerkennt der Einsatzbetrieb gleichzeitig seine Schuld gemäss Art. 82 SchKG gegenüber der Stellendienst Schweiz AG. Mit dieser Schuldanererkennung ist die Stellendienst Schweiz AG zu einem allfälligen provisorischen Rechtsöffnungstitel ermächtigt, sollte der Einsatzbetrieb die Geldforderung nicht innert angegebener Zahlungsfrist begleichen. Bestreitet der Einsatzbetrieb die Höhe des im Verleihvertrag vereinbarten Stundentarifs, so gilt der Ansatz in Höhe von CHF 65.– (exkl. MwSt.) pro Stunde und Mitarbeiter als vereinbarter Referenzwert für die Berechnungsgrundlage der Geldforderung. Der Einsatzbetrieb ist in keinem Falle befugt, Direktzahlungen an den temporären Mitarbeiter zu entrichten. Eigenständige Abmachungen zwischen dem Einsatzbetrieb und dem temporären Mitarbeiter sind unzulässig und nicht verbindlich.
- H) Reklamationen bezüglich der fakturierten Stunden müssen schriftlich und innert zwei Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen. Die Rechnungen sind netto innert zehn Tagen zu bezahlen. Pro Inkassofall gilt ein Verzugszins von 10 % sowie eine Umtriebsentschädigung in Höhe von CHF 2000.– als vereinbart. Weitere Ersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- I) Der Einsatzbetrieb kann einen temporären Mitarbeiter nach Einsatzende in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen. Grundsätzlich ist eine Übernahme kostenlos. Sollte der Einsatz jedoch weniger als drei Monate (540 Arbeitsstunden) gedauert haben und/oder die Anstellung weniger als ein Jahr nach Einsatzende stattfinden, so schuldet der Einsatzbetrieb der Stellendienst Schweiz AG eine Entschädigung in Höhe des Betrags, der für Verwaltungshonorar und Gewinn aus dem dreimonatigen Einsatz angefallen wäre. Hiervon wird das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungshonorar und Gewinn abgezogen. Zudem ist es dem Einsatzbetrieb ausdrücklich untersagt, den gleichen Mitarbeiter über ein anderes Stellenvermittlungsbüro zu beschäftigen. Die Sperrfrist beträgt ein Jahr ab Einsatzbeginn. Bei Zuwiderhandlung schuldet der Einsatzbetrieb der Stellendienst Schweiz AG eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 25 000.– pro Fall sowie eine Entschädigung für Verwaltungshonorar und Gewinn für den dreimonatigen Einsatz. Weitere Ersatzansprüche für die daraus resultierenden Umsatzeinbussen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- J) Die handelnden Organe des Einsatzbetriebs wie Gesellschafter, Geschäftsführer und Verwaltungsräte haften unter Schuldanererkennung gemäss Art. 82 SchKG solidarisch mit ihrem Privatvermögen für die generierten Rechnungen aus den geleisteten Arbeitsstunden der seitens Stellendienst Schweiz AG vermittelten Mitarbeiter. Die Solidarhaftung tritt in Kraft, sollte der Einsatzbetrieb nicht in der Lage sein, diese Rechnungen zu begleichen.
- K) Die Dauer des Verleihvertrags endet mit dem festgelegten Datum. Ist die Einsatzdauer unbefristet, so gelten die gleichen Kündigungsfristen, wie sie mit unserem temporärem Personal vereinbart sind:
- 2 Arbeitstage während der ersten drei Monate des Einsatzes
 - 7 Kalendertage vom vierten bis zum sechsten Monat des Einsatzes
 - 1 Monat ab dem siebten Monat des Einsatzes, jeweils auf den gleichen Tag des darauffolgenden Monats.